

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 7. Dezember 1982
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen
— Drucksache 10/555 —**

A. Problem

Bei den im internationalen Bereich tätigen Unternehmen stellen die durch die gleichzeitige inländische und ausländische Besteuerung entstehenden Doppelbesteuerungen ein Hindernis für den ungestörten Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehr über die Grenzen dar. Zur Förderung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador sollen solche steuerlichen Hindernisse abgebaut werden.

B. Lösung

Das Abkommen vom 7. Dezember 1982 bringt die hierfür erforderlichen Regelungen. Der Ausschuß empfiehlt, dem Abkommen vom 7. Dezember 1982 durch Annahme des Gesetzesentwurfs zuzustimmen.

**Einstimmigkeit im Ausschuß bei Enthaltung der Fraktion
DIE GRÜNEN**

C. Alternativen

wurden nicht erörtert.

D. Kosten

Durch den gegenseitigen Verzicht auf Steuern ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 10/555 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 18. Januar 1984

Der Finanzausschuß

Gattermann **Dr. Kreile**
Vorsitzender Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Kreile

Die Vorlage — Drucksache 10/555 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 38. Sitzung am 25. November 1983 dem Finanzausschuß federführend und dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit mitberatend überwiesen. Beide Ausschüsse haben die Vorlage am 18. Januar 1984 beraten.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador soll die Mehrfachbesteuerung in der üblichen Art und Weise durch Doppelbesteuerungsabkommen vermieden werden. Ein Vorläufer des gegenwärtigen Abkommens, nämlich das Doppelbesteuerungsabkommen vom 22. Juli 1977, das beide Staaten auch ratifiziert hatten, trat nicht in Wirksamkeit, weil die Republik Ecuador nach Ratifikation einen Regierungswechsel erlebte und die neue Regierung den Austausch der Ratifikationsdokumente zu diesem Doppelbesteuerungsabkommen verweigerte und auf Neuverhandlungen bestand. Diese Neuverhandlungen führten zum jetzt zur Ratifikation anstehenden Abkommen vom 7. Dezember 1982. Dieses Doppelbesteuerungsabkommen löst die Problematik in der für die Vertragspraxis der Bundesrepublik Deutschland üblichen Art und Weise. Dabei hat es zugleich den Vorzug, das insbesondere im südamerikanischen Raum bestehende

Problem des Abzugsverbots von Vergütungen auf Grund von Lizenz- und Technologieverträgen bei Ermittlung des körperschaftsteuerpflichtigen Einkommens von ausländisch beherrschten Gesellschaften für die Bundesrepublik Deutschland befriedigend zu lösen. Wegen dieser Gestaltung und bei Anlehnung an das von der Bundesrepublik Deutschland üblicherweise zugrunde gelegte OECD-Musterabkommen entspricht dieses mit einem Mitgliedstaat des Andenpaktes abgeschlossene Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung deutschen Vorstellungen. Zugleich entspricht das Abkommen dem Abkommenstypus, wie er von der Bundesrepublik Deutschland mit Entwicklungsländern abgeschlossen zu werden pflegt.

Der mitberatende Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat aus entwicklungspolitischer Sicht unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Finanzausschuß empfiehlt bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN einstimmig die unveränderte Annahme des Entwurfs.

Ich bitte um Unterstützung dieser Beschlußempfehlung.

Bonn den 18. Januar 1984

Dr. Kreile
Berichterstatter